

EU FÜHRERSCHEIN Änderungen

Die EU verlangt, dass die „FAHRERLAUBNIS“, also der Führerschein, einheitlich geregelt werden muss.

Also einheitliche Ausbildung, eine konforme Prüfung und zuletzt eine gleichlange Gültigkeit. Den Staaten der EU ist freigestellt welche Bedingungen zu erfüllen sind um eine Verlängerung der Gültigkeit zu erlangen.

Das bedeutet für Österreich, dass wir weder zu einem Arzt, oder sonst wohin laufen müssen, wenn die Frist abgelaufen ist, sondern wir beantragen eine Verlängerung und bekommen per Post den Scheckkarten Führerschein mit dem neuen Ablaufdatum. Sollten wir die Frist um Verlängerung versäumen, ist das in Österreich nicht allzu schlimm. Man zahlt ein „Organmandat“ (als hätte man den Führerschein zu Hause vergessen) und fährt mit dem Strafzettel nach Hause (gilt als Ersatz).

Aber wie es in den einzelnen Staaten um Österreich gehandhabt wird, traue ich mir nicht zu beantworten! Das sollte man berücksichtigen wenn man längere Zeit im Ausland unterwegs ist.

Alle Führerscheine welche vor dem berühmten Datum 19. Jänner 2013 ausgestellt wurden, bleiben bis zum 19. Jänner 2033 so wie bisher !!

Neuer EU Führerschein

Erste Änderung: Es gibt keinen Mopedausweis mehr (war sowieso nur in Österreich gültig). Dafür gibt es die Klasse AM jetzt international gültig.

MOPED:

Mindestalter, 14 1/2 Jahre mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten, 15 1/2 ohne derer Zustimmung.

Die gesundheitliche Eignung (**Untersuchung bei einem dafür ermächtigten Arzt**) wird nur bei Personen überprüft, die ab 20. Geburtstag einen Mopedführerschein beantragen. Ein Erste-Hilfe-Kurs ist nicht nötig.

Ausbildung: Kann in einer Fahrschule oder bei einem Automobilklub erfolgen. Der Theoriekurs 6 Stunden wird auch in Schulen die dazu berichtig sind abgehalten. Danach folgt die theoretische Prüfung. Die kann mittels Papierfragebogen oder am Computer abgelegt werden.

Die praktische Schulung wird in zwei Etappen eingeteilt. 6 Stunden auf einem Übungsgelände. Danach sind 2 Stunden im Straßenverkehr vorgeschrieben. Eine Fahrprüfung ist nicht vorgeschrieben. Der Auszubildende ist ermächtigt die Fahrzeugbeherrschung nach Abschluss zu beurteilen. Damit ist der den Antrag für einen AM Führerschein erfolgt.

LEICHTKRAFTFAHRZEUG (MOPEDAUTO):

Es gelten die gleichen Bedingungen wie für die Erlangung eines AM Führerschein. Nur die Ausbildung muss mit einem Leichtkraftfahrzeug erfolgen.

ACHTUNG! IM AUSLAND wird die Klasse erst ab den 16. Lebensjahr anerkannt.

Noch eine Besonderheit in Österreich wird ein Unterschied zwischen Einspurig mit Code 117 und Mehrspurig Code 118 gemacht. Nur wenn jemand beide Kategorien macht wird kein Code im AM Führerschein eingetragen.

Das Ausland kennt nur AM Führerschein. Damit ist es möglich sich dort ein Quad zu leihen und damit am Strand herum zu düsen.

Einen Führerschein auf Probe gibt es nicht. Bis zum 20. Geburtstag gilt die 0,0-Promille Grenze! Ebenso gibt es keine Mehrphasenausbildung.

EBENSO WIRD KEIN UNTERSCHIED GEMACHT OB DIE AUSBILDUNG MIT EINEM AUTOMATIK FAHRZEUG ERFOLGTE ODER MIT EINEM „SCHALTER.“

FÜHRERSCHEIN DER KLASSE A1 Max. 125 ccm

Mindestalter, um in der Fahrschule mit der Ausbildung beginnen zu dürfen: 15 1/2 Jahre- gleichzeitig kann auch die B-Ausbildung mit dem Modell L 17 begonnen werden. Gesundheitliche Eignung (Untersuchung bei einem dafür ermächtigten Arzt). Erste-Hilfe-Kurs.

Die Fahrschulausbildung ist nur beim ersten Erwerb einer der A1, A2 oder der Klasse A zu absolvieren.

Den Theoriekurs kann man mit 15 1/2 Jahren beginnen, dann muss man 20 Stunden allgemeinen Verkehrsvorschriften lernen, und einen Theoriekurs mit dem Spezialwissen für Motorradfahrer 8 Stunden besuchen. Hat man bereits den Führerschein Klasse B braucht man nur den Theoriekurs mit dem Spezialwissen für Motorradfahrer 8 Stunden besuchen.

Praktische Ausbildung 12 Fahrstunden **inkl. Sonderausbildung „ Erlangen von Risikokompetenz“!**

Eine Theorieprüfung ist nur beim ersten Erwerb einer der Klassen A1, A2 oder A zu absolvieren.

Alle die noch keinen Führerschein der Klasse B haben müssen den Computer Test mit dem allgemeinen Verkehrsvorschriften, für alle Klassen machen..

Besitzt man bereits einen Führerschein. So muss nur noch ein Computertest über das Spezialwissen für die Motorradfahrer gemacht werden.

Fahrprüfung

Diese darf frühestens am 16. Geburtstag gemacht werden.

Der Führerschein

Wird sofort vom Prüfer, nach bestandener Prüfung, als vorläufiger Führerschein ausgestellt. Dieser gilt in Österreich 14 Tage in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Nach Einzahlung der amtlichen Gebühren wird der endgültige Führerschein per Post zu gestellt. Nun beginnt die Probezeit von zwei Jahren, für alle. Ausnahme für jene, welche bereits den Führerschein der Klasse B länger als zwei Jahre haben. Hier entfällt die Probezeit!

Die Mehrphasenausbildung umfasst

beim ersten Erwerb einer der Klassen A1, A2 oder A.

Ein Fahrsicherheitstraining mit dem üblichen verkehrspsychologischen Gruppengespräch.

und 4 bis 14 Monate nach der Prüfung eine Perfektionsfahrt in der Fahrschule. Das ist neu!

Das gilt allgemein für die Klassen A

Es ist zu beachten, wenn man mit einem Automatik-Roller oder Motorrad die Prüfung macht dann wird in dem Führerschein Code 78 eingetragen, das bedeutet das man nur mit Automatikfahrzeugen fahren darf!

FÜHRERSCHEIN DER KLASSE A2 (Leichtmotorräder)

Frühester Beginn 17 1/2 Jahre. Wenn man bereits stolzer Besitzer eines B-Führerschein ist entfällt der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurs. Die Gesundheitliche Eignung muss man wieder beim Arzt einholen.

Hat man bereits einen Führerschein der Klasse B, so braucht man nur noch die 8 Stunden Theorie Spezialwissen für Motorradfahrer.

Dann die vorgeschriebenen 12 Stunden Praktische Ausbildung.

Theoretische Prüfung über das Spezialwissen der Motorradfahrer.

Die Praktische Prüfung darf erst frühestens am 18. Geburtstag gemacht werden.

Alles Weitere ist gleich wie schon bei A1 beschrieben.

Hat man bereits Den Führerschein der Klasse B länger als 2 Jahre entfällt die Probezeit.

Neu ist das Upgrade von A1 auf A2. nämlich es gibt kein automatisches Aufsteigen mehr!

Frühestens nach 2 Jahren kann man von A1 zu A2 aufsteigen!

Hat man alle Bedingungen, die in der Probezeit notwendig sind erfüllt, so hat man folgende Möglichkeiten.

Entweder eine Fahrprüfung, oder man besucht ein siebenstündiges Fahrtraining.

Die Mehrphasenausbildung ist nur beim ersten Erwerb einer der Klassen A1, A2 oder A zu absolvieren!

Das bedeutet für die 16jährigen, dass sie bereits mit 18 Jahren die Klasse A2 erwerben können.

FÜHRERSCHEIN DER KLASSE A

Frühester Beginn mit 23 1/2 Jahren. Wenn man bereits Besitzer eines Führerschein B ist, entfällt der Besuch eines Erste-Hilfe-Kurs. Die Gesundheitliche Eignung muss man wieder beim Arzt einholen.

Hat man den B Führerschein dann nur die 8 Stunden Theorie für Motorradfahrer.

Theoretische Prüfung wie oben beschrieben.

Praktische Prüfung wie oben beschrieben. **ABER FRÜHESTENS AM 24. GEBURTSTAG!**

Hat man den Führerschein der Klasse B länger als 2 Jahre entfällt die Probezeit.

Upgrade von A1 oder A2 auf A

Wie wir bereits wissen gibt es keinen automatischen Aufstieg mehr!

Wer von der Klasse A2 die Klasse A aufsteigen möchte, hat folgendes zu beachten!

- frühestens nach 2 Jahren Besitz der Klasse A2.
- entweder Praxisprüfung. Oder 7 Stunden Fahrtraining.

Das bedeutet für Alle die mit 16 Jahren beginnen, sie sind in der „Oberklasse“ bereits mit 20 Jahren!

Sollte jemand von der Klasse A1 direkt in die Klasse A wechseln wollen, dann hat er folgendes zu beachten. Er hat eine „Wartezeit“ bis zu seinem 24. Geburtstag. Außerdem muss eine Praktische Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

Nun zu den 125er mit Code 111!

Persönliche Voraussetzung: **Mindestens 5 Jahre ununterbrochener Besitz eines Führerscheins der Klasse B!**
Gilt nur in Österreich, Italien und Luxemburg!

Ausbildung ist möglich in der Fahrschule oder bei ARBÖ und ÖAMTC. 6 Stunden Praxis mit einem einspurigen Fahrzeug. Diese Ausbildung kann auch auf einem Übungsgelände erfolgen. Wird so von den Autofahrerklubs auch gemacht. Die Fahrschulen bilden jedoch überwiegend im Verkehr aus. Eine Fahrt im Verkehr ist nicht vorgesehen. Keine Probezeit, keine Mehrphasenausbildung.

Die Ausbildung kann mit „Schalter oder mit Automatik“ erfolgen, hat keinen Einfluss bei der Eintragung in den neuen Führerschein!

Upgrade von B mit Code 111 zu A1!

Möglich wenn man 2 Jahre in ununterbrochenem Besitz eines Führerscheins B mit Code 111 ist!
Aber nur in diese Klasse. Der Weg zu A2 und A führt nur über eine Fahrschulausbildung mit angeschlossener Fahrprüfung wie bereits erwähnt.

Das sind die Neuerungen für die zukünftigen Motorradfahrer.

Bei „B“ gibt es grundsätzlich nichts Neues!

Einzige Änderung: man kann bereits mit 15 1/2 Jahren am theoretischen Unterricht für B wenn man L17 Ausbildung beantragt hat teilnehmen. Damit ist der Einstieg A1 und L17 gleichzeitig möglich.

Das Ziehen von Anhängern mit dem B-Führerschein!

Man darf mit einem B-Führerschein mit einem Gespann (Fahrzeug- Anhänger) welches zusammen eine Gesamtmasse (Gesamtgewicht) **von nicht mehr als 3 500 kg lenken.**

Ein leichter Anhänger, meist ungebremst, darf das Gesamtgewicht von 750 kg nicht überschreiten.
Es brauchen auch keine Unterlagkeile mitgeführt werden.

Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50, 100, 100 auf AB 100!

Demnach gilt ein Anhänger von mehr als 750 kg Gesamtgewicht als schwerer Anhänger dieser muss gebremst sein (zumindest Auflaufbremse) und eine Feststellbremse haben und mindestens einen Unterlagkeil mitführen.

Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50, 80, 80 auf AB 100!

Das Gespann zusammen darf nicht schwerer als 3500 kg sein.

Es gelten die in den div. Typenscheinen eingetragenen Gewichte.

Klasse B+Code 96

Um diese Eintragung in den Führerschein zu erlangen, muss man in der Fahrschule 3 Unterrichtsstunden Theorie und 3 praktische Unterrichtsstunden machen. Eine zusätzliche Prüfung ist nicht vorgesehen!

Damit dürfen schwere Anhänger gezogen werden, wenn beide zusammen schwerer sind als 3500 kg. **aber nicht die Gesamtmasse von 4250 kg überschreiten!**

Es gelten die in den div. Typenscheinen eingetragenen Gewichte.

Erlaubte Höchstgeschwindigkeiten 50, 70, 80 auf AB 80!

Klasse „BE“

Mit der Klasse BE dürfen Anhänger mit einem Gesamtgewicht von max. **3500 kg** gezogen werden! Das bedeutet nun dass die Gesamtmasse Fahrzeug-Anhänger max. **7000 kg** haben kann.
Für die Erlangung von BE muss man in der Fahrschule eine theoretische und praktische Ausbildung mit anschließender Prüfung machen.

Erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50, 70, 80 auf AB 80!
Es gelten die in den div. Typenscheinen eingetragenen Gewichte!

Allgemeines zum Schluss.

die **momentane** (-tatsächliche- gemessene) **Deichsellast** des Anhängers darf **die höchste zulässige Stützlast** (eingetragen in der Zulassungsbescheinigung) des Zugfahrzeuges nicht überschreiten!

Das bedeutet, man sollte das mit dem voll beladenen Anhänger überprüfen.
Das ist dann sinnvoll wenn z.B. ein Einachsanhänger nicht ausgewogen beladen werden kann.
Fahrsicherheit leidet darunter!

Das **momentane Gesamtgewicht** des Anhängers darf die **höchste zulässige Anhängelast** (eingetragen in der Zulassungsbescheinigung) des Zugfahrzeuges nicht überschreiten.

Eventuelle behördliche Genehmigungen/Auflagen sind zu beachten.

Diese Information stammt von Gerhard Ochsenbauer.

Für spezielle Anfragen könnt ihr mich unter meiner E Mail Adresse gerhard@ochsenbauer.at erreichen.